

Verfassung von Bremen (1849)

Verfassung des Bremischen Staats Publicirt am 21. März 1849¹

ERSTER ABSCHNITT

Vom Bremischen Staat im Allgemeinen

Artikel 1

§ 1. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören.

§ 2. Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

Artikel 2

§ 3. Alle Staatsgewalt geht von der Gesamtheit der Staatsbürger aus.

§ 4. Mit der Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt:
der Senat,
die Bürgerschaft,
die richterlichen Behörden.

Artikel 3

§ 5. Die in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt enthaltenen Rechte werden theils von dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich, theils von dem Senat, theils von der Bürgerschaft besonders ausgeübt.

§ 6. Können der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird dieser Gegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes an die Gesamtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen.

Artikel 4

§ 7. Die richterliche Gewalt wird durch die dazu angeordneten Behörden ausgeübt.

§ 8. Die richterliche Gewalt darf mit keiner andern Staatsgewalt bei derselben Behörde vereinigt sein.

ZWEITER ABSCHNITT

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen

Artikel 5

§ 9. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 10. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 11. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 12. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Artikel 6

§ 13. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 14. Das Abschloßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen Fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

Artikel 7

§ 15. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

Artikel 8

§ 16. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

Artikel 9

§ 17. Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 18. Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 19. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 20. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Artikel 10

§ 21. Die Presse ist frei; Censur findet nicht statt. Auch darf die Preßfreiheit weder durch Concessionen noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen entscheiden Geschworne nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 11

§ 22. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden.

§ 23. Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen schriftliche Bescheide zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 12

§ 24. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen solcher amtlicher Handlungen, wodurch er sich in seinen Rechten verletzt glaubt, gerichtlich zu verfolgen.

Artikel 13

§ 25. Alle Staatsgenossen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß bedarf es dazu nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 26. Vereine zu gemeinsamer den Gesetzen nicht widersprechender Wirksamkeit stehen allen Staatsgenossen frei. Dieses

Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Artikel 14

§ 27. Die in den §§. 22., 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen finden auf die bewaffnete Macht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 15

§ 28. Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

§ 29. Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

§ 30. Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von der Behörde eines andern Staats ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senat genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsgenossen begründet.

Artikel 16

§ 31. Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

Artikel 17

§ 32. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

§ 33. Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

§ 34. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

§ 35. Alle gutsherrliche und ähnliche Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

Artikel 18

§ 36. Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Grundrechte des Deutschen Volks für die Bremischen Staatsgenossen weder ausgeschlossen noch beschränkt.

DRITTER ABSCHNITT

Von dem Senat und der Bürgerschaft

I

Organisation des Senats

Artikel 19

§ 37. Der Senat besteht aus sechszehn Mitgliedern.

§ 38. Von den Mitgliedern des Senats müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören und unter diesen wenigstens fünf Rechtsgelehrte sein. Unter den übrigen acht Mitgliedern, welche dem Gelehrtenstande nicht angehören dürfen, müssen stets wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Artikel 20

§ 39. Die Mitglieder des Senats werden von ihm und der Bürgerschaft gemeinschaftlich gewählt.

§ 40. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des vorstehenden Artikels für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§ 41. Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 42. Die Wahl geschieht in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft. Die Theilnehmer dieser Versammlung erwählen drei Mitglieder des Senats und zehn Mitglieder der Bürgerschaft zu Wahlmännern. Diese bringen drei wählbare Staatsbürger in Vorschlag, aus welchen die Versammlung die Wahl vornimmt.

Artikel 21

§ 43. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

§ 44. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

Artikel 22

§ 45. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 23

§ 46. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Artikel 24

§ 47. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehälte.

Artikel 25

§ 48. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst wählen.

Artikel 26

§ 49. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäft keine anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Artikel 27

§ 50. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

§ 51. Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

§ 52. Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

§ 53. Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

§ 54. Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt,

nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu derer Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

§ 55. Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

Artikel 28

§ 56. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfang des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

§ 57. Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

Artikel 29

§ 58. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

§ 59. Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

Artikel 30

§ 60. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besondern Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 31

§ 61. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise im Antrag zu bringen.

Artikel 32

§ 62. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

§ 63. Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Ueber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

§ 64. In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

§ 65. Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

Artikel 33

§ 66. Für die Protokollführung und die Wahrnehmung der Kanzleigeschäfte sind einige Regierungssecretaire angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

§ 67. Sie werden vom Senat gewählt.

Artikel 34

§ 68. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II

Organisation der Bürgerschaft

Artikel 35

§ 69. Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Vertretern der Staatsbürger.

Artikel 36

§ 70. Die Vertreter werden durch unmittelbare Wahl in dazu angesetzten Wahlversammlungen berufen.

§ 71. Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Indeß darf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit weder durch den Besitz eines bestimmten Vermögens bedingt, noch von einem bestimmten Maß öffentlicher Abgaben abhängig gemacht werden.

§ 72. Die Wahlversammlungen werden bezirkweise gehalten. Jede Versammlung hat die für ihren Bezirk festgesetzte Zahl der Vertreter zu wählen.

§ 73. Diese Zahl wird durch das Gesetz bestimmt und zwar in der Art, daß im Allgemeinen das Verhältniß der Bevölkerung des einzelnen Bezirks zu der Gesamtbevölkerung die Grundlage bildet.

§ 74. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirk, dessen Versammlung die Wahl vornimmt, zu wohnen.

Artikel 37

§ 75. Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre geht die Hälfte ab.

§ 76. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Artikel 38

§ 77. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

§ 78. Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 39

§ 79. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen worden, abgeht, so tritt nach näherer Bestimmung des Gesetzes ein Anderer als Vertreter an dessen Stelle.

Artikel 40

§ 80. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

Artikel 41

§ 81. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

Artikel 42

§ 82. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

§ 83. Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

§ 84. Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

Artikel 43

§ 85. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

§ 86. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus ein und zwanzig andern Vertretern, welche auf ein Jahr von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

Artikel 44

§ 87. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;

b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Artikel 45

§ 88. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

§ 89. Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

Artikel 46

§ 90. Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

§ 91. Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

§ 92. Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Artikel 47

§ 93. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens hundert Mitgliedern erforderlich.

§ 94. Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der

Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Artikel 48

§ 95. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 96. Wenn aber der Senat oder wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senat, oder, wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, diesen letzteren, anheim gestellt, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Artikel 49

§ 97. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§ 98. Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

Artikel 50

§ 99. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschuß aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

§ 100. Die Wahl in das Bürgeramt oder in einem sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, der bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

Artikel 51

§ 101. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

Artikel 52

§ 102. Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

Artikel 53

§ 103. Die nähern Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat mitgetheilt wird.

III

Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft

Artikel 54

§ 104. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der ihnen übertragenen Gewalten gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist.

§ 105. Zu den Gegenständen ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit gehören namentlich:

Artikel 55

a) Die Genehmigung aller Staatsverträge, sowie, in gesetzlich näher bestimmter Weise, die Vorberathung über diese Verträge und über andere, das Verhältniß des Staats zu Deutschland und zum Auslande betreffende Angelegenheiten;

b) Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen;

c) Ausübung der für Feststellung von Communalverfassungen dem Staat zustehenden Rechte;

d) allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Privilegien, Monopolen oder Patenten, namentlich auch Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen, sowie Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft oder Innung;

e) Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht, sowie nach näherer gesetzlicher Anordnung über Verwendung derselben im Innern und nach Außen und über Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet;

f) Ausübung der dem Staat in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Oberaufsicht, zustehenden Rechte;

g) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt;

h) Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

i) Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmungen über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

k) Errichtung, Abänderung, Aufhebung und Verwaltung aller aus Staatsmitteln zu zu unterhaltenden Anstalten;

l) Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sofern sie dem Staat angehören oder für sie nicht nach ihrer besondern Natur oder stiftungsmäßig eine andere Verwaltung erforderlich ist;

m) Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

n) Wahl derjenigen Mitglieder der Gerichte, welche auf Lebenszeit berufen werden, sowie der von Bremen zu ernennenden Rätthe des Oberappellationsgerichts;

o) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen, wie auch in den gesetzlich bestimmten Fällen Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten.

Artikel 56

§ 106. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar theils durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen), theils mittelst dazu angestellter Beamten.

Artikel 57

§ 107. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und

Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

Artikel 58

§ 108. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander Statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 59

§ 109. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen schriftlich.

§ 110. Diese Mittheilungen werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

Artikel 60

§ 111. Die Vorberathung und Begutachtung aller, einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

§ 112. Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

§ 113. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt, bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Artikel 61

§ 114. In den gesetzlich bestimmten Fällen, wo die gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft bei der Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten Statt findet, geschieht die Mitwirkung der Bürgerschaft vermittelt ihrer Mitglieder bei denjenigen Deputationen, deren Geschäftskreise die Beamten angehören.

Artikel 62

§ 115. Ergibt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 63

§ 116. Wird ein Gegenstand in Gemäßheit des Art. 3, §. 6 der Verfassung an die Gesammtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen, so wählt die Gesammtheit zu dieser Entscheidung einen Ausschuß von dreizehn Staatsbürgern.

§ 117. Für diesen Ausschuß sind wahlberechtigt und wählbar alle Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft, sowie alle sonstige Staatsbürger, welche gesetzlich zu Vertretern gewählt werden können.

§ 118. Der Ausschuss hat sich bei seiner Entscheidung entweder für die Meinung des Senats oder für die der Bürgerschaft zu erklären.

Artikel 64

§ 119. Die in vorstehenden Fällen erfolgte Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

IV

Besondere Wirksamkeit des Senats

Artikel 65

§ 120. Der Senat hat die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten und die Leitung derselben, so wie die vollziehende Gewalt überhaupt, soweit er bei dieser nicht verfassungsmäßig beschränkt ist.

Artikel 66

§ 121. Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

a) Die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

b) Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführende, verwaltende und gerichtliche Behörden;

c) Oberaufsicht über alle vom Staat angeordnete oder unter seiner Obhut stehende Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

d) Oberaufsicht über die Verwaltungen der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Annahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

e) Vertretung des Staats gegen Dritte;

f) Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller bremischen Abgesandten und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g) Aufnahme in den Staatsbürgerverband und Entlassung aus demselben;

h) Abnahme aller dem Staat zu leistenden Eide;

i) Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k) das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l) Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m) Verwaltung der Polizei, soweit nicht dieselbe besondern Behörden übertragen wird, sowie Erlassung von Polizeiverord-

nungen unbeschadet der in dieser Hinsicht der Bürgerschaft zustehenden Rechte;

n) Verfügung über die bewaffnete Macht nach Maßgabe des Gesetzes;

o) Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer in Gemäßheit des Gesetzes und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Theilnahme der Bürgerschaft, der Deputationen und sonstiger Behörden an der Wahl, Instruction und Entlassung derselben;

p) alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreis des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören;

q) Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder andern gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Artikel 67

§ 12. Für die der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Handhabung seiner Geschäftszweige ist der Senat, soweit dieselben von ihm in seiner Gesamtheit wahrzunehmen sind, und jedes Mitglied des Senats, soweit deren Wahrnehmung in den ihm übertragenen besondern Geschäftskreis gehört, dem Staat verantwortlich.

V

Besondere Wirksamkeit der Bürgerschaft

Artikel 68

§ 123. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaniger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

Artikel 69

§ 124. Namentlich hat sie zu diesem Zweck das Recht

a) die Verantwortlichkeit des Senats und einzelner Mitglieder desselben eintretenden Falles auf gesetzliche Weise in Anspruch zu nehmen;

b) unbeschadet der Oberaufsicht des Senats von demselben über einzelne amtliche Handlungen oder Unterlassungen öffentlicher Behörden oder Beamten Auskunft zu begehren.

Artikel 70

§ 125. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche vom Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, spätestens in ihrer dritten Versammlung, nachdem eine solche Verordnung erlassen ist, die Zurücknahme derselben zu verlangen. In diesem Falle hat der Senat, sofern er nicht die Zurücknahme verfügt, binnen acht Tagen der Bürgerschaft seine Gründe für die Beibehaltung der Verordnung mitzuthemen. Sollte innerhalb dieser Zeit die Mittheilung nicht erfolgen, oder ungeachtet derselben die Bürgerschaft sich gegen die Beibehaltung erklären, so tritt die Verordnung außer Kraft.

VIERTER ABSCHNITT

Von den richterlichen Behörden

Artikel 71

§ 126. Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte geschehen.

Artikel 72

§ 127. Bei allen Gerichten im Bremischen Staat muß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung dem Verfahren zur Grundlage dienen.

Artikel 73

§ 128. In allen Strafsachen findet das Anklageverfahren Statt.

§ 129. Für schwerere Straffälle, für politische Verbrechen und für Preßvergehen bestehen Geschworenengerichte nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 74

§ 130. In zweifelhaften Fällen, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, muß dem darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse von allen Behörden Anerkennung gewährt werden.

Durch diese Bestimmung sind indeß unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Artikel 75

§ 131. Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 132. Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern Mitgliedern gebildet werden.

Artikel 76

§ 133. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt von einem durch den Senat und die Bürgerschaft erwählten Ausschuss von eilf Theilnehmern, unter denen sich wenigstens fünf Mitglieder des Senats und wenigstens fünf Mitglieder der Bürgerschaft befinden müssen, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 134. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich

vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

§ 135. Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

§ 136. Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt oder wer dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

Artikel 77

§ 137. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

§ 138. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht die Niederlegung des Amtes jederzeit frei.

Artikel 78

§ 139. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung

nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Bestimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zu Niederlegung seines Amtes genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 79

§ 140. Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

Artikel 80

§ 141. Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Artikel 81

§ 142. Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Artikel 82

§ 143. Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 83

§ 144. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Ober-Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

FÜNFTER ABSCHNITT

Von den Gemeinden des Bremischen Staats

Artikel 84

§ 145. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung.

Artikel 85

§ 146. Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Jede Gemeindeverfassung bedarf der Bestätigung des Senats.

Artikel 86

§ 147. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeingüter.

Artikel 87

§ 148. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 149. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 150. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wahlbezirken in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 151. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangen, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 152. Können der Senat und die Stadtbürgerschaft darüber, ob eine solche Trennung Statt finden soll oder nicht, zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird diese Frage nach Analogie der Artikel 63 und 64 der Verfassung an die Gesamtheit der Stadtbürger zur Entscheidung verwiesen.

§ 153. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 154. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 155. Bis dahin können die Mitglieder der Bürgerschaft zu denjenigen verwaltenden Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur aus denjenigen Vertretern gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 156. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 157. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 158. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindegewerke gründen und abgesondert verwalten.

SECHSTER ABSCHNITT

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe

Artikel 88

§ 159. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§ 160. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerkekammer.

Artikel 89

§ 161. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I

Kaufmannsconvent und Handelskammer

Artikel 90

§ 162. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 163. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§ 164. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Lei-

tung Statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

Artikel 91

§ 165. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§ 166. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 167. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 168. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessenen Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 169. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 170. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 171. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse nicht dabei betheilig ist, vom Senat Regulative für den Handels- und

Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfseschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 172. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 173. Zur Berathung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträgen und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 174. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II

Gewerbeconvent und Gewerbekammer

Artikel 92

§ 175. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§ 176. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 177. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu berathen.

§ 178. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben Statt.

Artikel 93

§ 179. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§ 180. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 181. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerwesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unangefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 182. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 183. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 184. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 94

§ 185. Die in Beziehung auf die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangsvorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 95

§ 186. Eine Abänderung der Verfassung kann in Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft unter folgenden Bestimmungen eintreten.

§ 187. Der Antrag auf einen solchen Beschluss gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.

Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

§ 188. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

§ 189. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

§ 190. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft, in welchen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter zugegen gewesen, mindestens hunderteinundfünfzig der

Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§ 191. Dieser Beschluß tritt sechs Wochen nach seiner Publication in Kraft, sofern nicht bis dahin die Mehrheit sämtlicher wahlberechtigten Staatsbürger sich dagegen sollte erklärt haben.

Artikel 96

§ 192. Können der Senat in die Bürgerschaft hinsichtlich einer Abänderung zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so bleibt die Verfassung einstweilen unverändert, und kann die Frage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nur, nachdem die Bürgerschaft in Gemäßheit des §. 75 der Verfassung zur Hälfte erneuert ist, wieder aufgenommen werden.

§ 193. Wird alsdann der Antrag wiederholt, so ist wiederum nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 95 zu verfahren.

Artikel 97

§ 194. Können der Senat und die Bürgerschaft auch dann zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so muß, wenn der Senat oder die Bürgerschaft darauf anträgt, eine Versammlung von dreihundert Staatsbürgern berufen werden, welche, nachdem sie die in Frage stehende Abänderung in Erwägung gezogen, unabhängig vom Senat und der Bürgerschaft für die Gesamtheit darüber beschließt.

§ 195. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dieser Versammlung kommt §. 117 der Verfassung, hinsichtlich der Vornahme der Wahlen das Gesetz für die Wahl in die Bürgerschaft in Anwendung.

§ 196. Der Senat hat das Recht, drei seiner Mitglieder als Commissarien mit beratender Stimme an der Versammlung Theil nehmen zu lassen.

§ 197. Eine Abänderung der Verfassung ist nur dann als beschlossen anzusehen, wenn in zwei verschiedenen Sitzungen, in denen jedes Mal wenigstens drei Viertel der Mitglieder zugegen gewesen sind, wenigstens hunderteinundfünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§ 198. Während der Dauer dieser Versammlung bleiben Senat und Bürgerschaft in unveränderter Wirksamkeit.

Artikel 98

§ 199. Im Fall eines Krieges, eines Aufruhrs oder eines Tumults können die im zweiten Abschnitt dieser Verfassung über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

Vorstehende zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte und am fünften März Eintausend achthundert neun und vierzig ihrem ganzen Inhalte nach angenommene Verfassung des Bremischen Staats ist am Donnerstag den achten März Eintausend

achthundert neun und vierzig in gemeinschaftlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft auf der oberen Rathshaus-halle im Namen des Senats von dem Präsidenten desselben und im Namen der Bürgerschaft von dem Präsidenten derselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

¹ Ediert nach *Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen*, Bd. 1849–1851, Jahrgang 1849, Bremen: Schünemann, 1850, S. 38–57.

Die Verfassung wurde am 5. März 1849 beschlossen, am 8. März 1849 unterzeichnet sowie am 21. März 1849 verkündet. Sie ist am 18. März 1849 in Kraft getreten (8. März laut Volker Kröning u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Bremischen Verfassung*, Baden-Baden 1991, S. 25 (26)).

Vorausgegangen ist ihr die wiederhergestellte altständisch-patrizische Stadtverfassung, vgl. Huber, *Verfassungsgeschichte I*, S. 656. Sie wurde abgelöst von der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854, bei der es sich um eine revidierte Fassung der Verfassung von 1849 handelte (siehe dazu Horst Dippel (Hrsg.), *Verfassungen der Welt, 1850 bis zur Gegenwart*, Teil 1: Europa, München, K.G. Saur 2002–2005, Mikrofiche-Nr. 285, 1–17).

Für weiterführende Angaben siehe Huber, *Verfassungsgeschichte II*, S. 546–547 sowie Volker Kröning u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Bremischen Verfassung*, Baden-Baden 1991, S. 25–28.